



# Satzung des Musikvereins Nordheim e.V. *Stand April 2011*

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Musikverein Nordheim“
2. Sitz des Vereins ist Nordheim
3. Die Vereinsgeschichte geht urkundlich bis in das Jahr 1925 zurück. Als eigenständiger Verein wurde die Kapelle im Jahre 1946 neu gegründet. Durch Eintragung in das Vereinsregister wird er ein rechtsfähiger Verein.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Musikverein ist Mitglied im Deutschen Blasmusikverband und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 24.12.1953.
2. Der Musikverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Dies geschieht durch regelmäßige Übungsabende, Veranstaltungen von Konzerten, Musikfesten sowie Auftritten bei weltlichen und kirchlichen Anlässen.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern und aus Jugendmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder:  
Aktives oder passives Mitglied kann jede unbescholtene Person durch einen schriftlichen Antrag werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den durch den/die Dirigent/in festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## 2. Jugendmitglieder:

Jeder Junge und jedes Mädchen kann nach entsprechender Eignung Mitglied der Jugendkapelle werden. Jedes Mitglied der Jugendkapelle ist dazu verpflichtet an den durch den/die Jugendausbilder/in bzw. Jugenddirigent/in festgesetzten Proben und Veranstaltungen teilzunehmen. Der/die Jugendleiter/in ist Mitglied der Vorstandschaft. Er/Sie hat auch die Interessen der Jugendkapelle zu vertreten und ist für die Jugendarbeit verantwortlich. Die Beitragszahlung entspricht § 4 Abs. 2 und 3 für Jugendliche.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig. Er muss dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder gegen das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrags verpflichtet.

Die Beitragszahlung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitglieder über 18 Jahren zahlen den vollen Beitrag
2. Ehepartner, von denen eine/r bereits Mitglied ist, und Auszubildende zahlen den halben Beitrag.
3. Jugendliche unter 16 Jahren, Schüler und Studenten sind beitragsfrei.  
Die Höhe dieses Beitrags wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt. Die Beitragszahlung endet mit dem Tod oder durch den Austritt.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.

## § 6 Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Vorstandschaft

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Jedoch entscheidet bei Beschlüssen der Vorstandschaft bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen ist vom/von der Schriftführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulesen.

## **§ 7 Die Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Drittel des Jahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher in den „Nordheimer Mitteilungen“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs.1. Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende. Wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Die Entlastung der Vorstandschaft
3. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
5. Die Aufstellung und Änderung der Satzung
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat
8. Die Auflösung des Vereins
9. Den Austritt aus dem Deutschen Blasmusikverband

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden
2. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem/der Kassierer/in
4. Dem/der Schriftführer/in
5. Dem/der Jugendleiter/in
6. Vier Beisitzern, von denen zwei aktive und zwei passive Mitglieder sein sollen.

Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Es sollen in geraden Jahren

der 1. Vorsitzende, Kassier, Jugendleiter und ein aktiver sowie ein passiver Beisitzer;

in ungeraden Jahren

der 2. Vorsitzende, Schriftführer und ein aktiver sowie ein passiver Beisitzer gewählt werden.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt nur mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.

Nur vereinsintern gilt:

Der Vorsitzende ist dem Verein für die ordnungsgemäße Führung verantwortlich. Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung und Sitzungen der Vorstandschaft ein und führt den Vorsitz.

Er sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

Er erstattet der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins.

Der Vorsitzende kann den stellvertretenden Vorsitzenden oder in besonderen Fällen ein anderes Mitglied der Vorstandschaft mit einzelnen Aufgaben beauftragen.

Der stellvertretende Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB**

sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

## **§ 11 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
2. Zahlungen für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausbezahlt werden.
3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Kassierer fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig ist.

## **§ 12 Veranstaltungen**

Bei vereinsinternen Veranstaltungen besteht grundsätzlich freier Eintritt. Bei sonstigen Veranstaltungen sind die Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der

Veranstaltung höchstens decken, oder wenig überschreiten. Reinerlöse aus Veranstaltungen werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

### **§ 14 Datenschutzbestimmungen**

Name, Adresse und Geburtsdatum der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit den Kommunikationsdaten sowie der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird.

Personenbezogene Daten sowie Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins-, bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austrittes durch den Verein aufbewahrt.

Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschriften über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nordheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.04.2011 neu gefasst.**

---

---